

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
info@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 11
F +41 44 368 17 70

Per E-Mail an: zz@bj.admin.ch

Zürich, 11. Juni 2018

Stellungnahme von scienceindustries zur Änderung der Zivilprozessordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Im März 2018 haben Sie die Vernehmlassung zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) eröffnet. Gerne unterbreiten wir Ihnen – in Übereinstimmung mit economiesuisse und SwissHoldings – unsere Vernehmlassung zur Revisionsvorlage.

scienceindustries ist der Schweizer Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech. Sie vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von weit über 200 in der Schweiz tätigen Unternehmen aus genannten und verwandten Branchen. Unsere Mitgliedsunternehmen beschäftigen in der Schweiz rund 70'000 Mitarbeitende und leisten mit mehr als 45% aller Schweizer Exporte sowie 40% der gesamten privatwirtschaftlichen Investitionen in Forschung und Entwicklung einen wesentlichen Beitrag zum Wohlstand unseres Landes.

Das Prozessrecht ordnet die Durchsetzung der materiellen Rechtsansprüche und übernimmt damit eine Garantstellung für die Rechtssicherheit in einem Land. Unsere Mitgliedfirmen investieren nicht zuletzt im Vertrauen auf diese Stabilität sehr hohe Summen in der Schweiz. Eine ausgewogene Regelung des Prozessrechts, das auch berechnete Schutzanliegen der Wirtschaft angemessen beachtet, ist deshalb von zentraler Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Schweiz und damit für unsere Mitgliedfirmen.

Mit Blick auf die vorgeschlagenen Änderungen der ZPO vertritt scienceindustries folgende zusammenfassende Positionen:

- **Wir lehnen eine Ausweitung der Verbandsklage klar ab und stehen auch dem vorgeschlagenen Gruppenvergleich sehr kritisch gegenüber.**
- **Wir stimmen dem Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen klar zu.**
- **Es gilt eine Klageindustrie zu vermeiden, weshalb wir den Abbau von Kostenschranken kritisch sehen.**
- **Wir stimmen prozessualen Verbesserungen mit einem Potenzial zur Effizienzsteigerung zu.**

Unnötige Einführung von Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes

Im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes schlägt der Vorentwurf mit Art. 89a VE-ZPO einen Ausbau der Verbandsklage sowie über die Art. 352a ff. VE-ZPO ein Gruppenvergleichsverfahren vor. scienceindustries lehnt beide Vorschläge entschieden ab. Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes sind in der Schweizer Rechtsordnung systemfremd. Ihrem bescheidenen Nutzen stehen gravierende Probleme entgegen, die hohe Risiken bergen und das Rechtssystem langfristig destabilisieren können.

Bei der Neugestaltung der ZPO im Jahre 2011 war die Einführung von Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes klar abgelehnt worden. Damals war festgehalten worden, dass die bestehenden Möglichkeiten der Bündelung von Klagen ausreichend seien. Nichts spricht dafür, dass dies nun nur wenige Jahre später nicht mehr der Fall sein sollte. Im Gegenteil: Die Flexibilität und hohe Dynamik, welche das bestehende Prozessrecht zulässt, bestätigen sich durch Erfahrungen aus der Vergangenheit. Wie diverse Beispiele aus der Vergangenheit gezeigt haben, können heute schon Ansprüche von mehreren Klägern aus ähnlich gelagerten Sachverhalten zusammengeführt und effizient vor einem Gericht geltend gemacht werden.

Bei allen Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes und namentlich auch den im Vorentwurf vorgeschlagenen Instrumenten besteht die Gefahr, dass nach amerikanischem Modell mit fragwürdigen Motiven nach Betroffenen gesucht und unnötige Verfahren provoziert würden. Daran ändert auch der Fokus auf Konsumentenverbände nichts. Eine durch das Gesetz massiv geförderte Kommerzialisierung von kollektiven Ansprüchen würde das Schweizer Rechtssystem beschädigen und insgesamt falsche Anreize setzen. Die vorgesehenen Kostenerleichterungen bis zu einem Streitwert von CHF 500'000 könnten diese Effekte noch verstärken.

Anpassungen bei der Rechtsdurchsetzung von Gruppen sind unnötig, ist es auch völlig unklar, welchen effektiven Vorteil eine Kollektivierung der Rechtsdurchsetzung bringen würde. Die Gerichte sind bereits heute in der Lage, Verfahren zu vereinen resp. Kläger sind ihrerseits in der Lage, sich zu formieren und zu koordinieren. Unter gewissen Voraussetzungen (vgl. Art. 90 ZPO) ist es bereits heute möglich, eine Forderung an einen Dritten abzutreten, der diese dann in seinem Namen geltend macht (objektive Klagehäufung). Ansprüche aus Massenschäden können damit im grossen Umfang an einen Einzelnen abgetreten werden. Auch steht bereits im geltenden Zivilprozessrecht Klägern für die gemeinschaftliche Durchsetzung von Ansprüchen das Institut der Streitgenossenschaft nach Art. 70 ff. ZPO zur Verfügung. Die Anpassungen im Vorentwurf im Zusammenhang mit der Verfahrenskoordination (einfache Streitgenossenschaft, Klagenhäufung und Widerklage) neu auch in Fällen, bei denen nicht für alle Ansprüche die gleiche Verfahrensart zuläs-

sig ist, vgl. Art. 71 Abs. 2 Bst. a VE-ZPO) werden diesbezüglich noch weitere Vereinfachungen bieten und die Dynamisierung noch verstärken. Diese sind denn auch zu begrüßen.

Mängel der erweiterten Verbandsklage

Der Vorentwurf will die Verbandsklage gemäss Art. 89 ZPO nicht mehr nur auf Persönlichkeitsverletzungen beschränkt sehen und gleichzeitig sollen die Voraussetzungen der Klagelegitimation für Verbände ausgebaut werden. Zudem soll eine reparatorische Verbandsklage auf Schadenersatz oder Gewinnherausgabe geschaffen werden (Art. 89a VVE-ZPO); dabei kann eine klagende Organisation über den Weg einer sogenannten Prozessstandschaft in eigenem Namen finanzielle Ansprüche der betroffenen Angehörigen einer bestimmten Personengruppe geltend machen, womit die Geltendmachung sogenannter Massenschäden ermöglicht werden soll. Finanzielle Ansprüche vieler betroffener Personen könnten so mittels einer ausdrücklichen Ermächtigung (opt in) in Schriftform oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mit Verbandsklage geltend gemacht werden. Voraussetzung ist einzig, dass die klagende Organisation zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen geeignet ist. In Ergänzung sollen die bisherigen spezialgesetzlichen Verbandsklagen vereinheitlicht und Verbandsklagen bis zu einem Streitwert von CHF 500'000.- von der Pflicht zur Leistung von Kostenvorschüssen und Sicherheitsleistungen ausgenommen werden.

Damit würde die Verbandsklage substantiell ausgebaut, dies einhergehend mit erheblichen zusätzlichen Rechtsrisiken für einen unbegrenzten Kreis von Akteuren, was insbesondere die Wirtschaft erheblich trifft. Der Vorentwurf sieht mit neuen, bislang in unserem Rechtssystem nicht bekannten Instrumenten massive Eingriffe in den hiesigen Zivilprozess vor. Die Tragweite eines solchen Schrittes scheint dabei verkannt zu werden, können gerade Fragen einer fairen und rechtssicheren Ausgestaltung der Klagemöglichkeiten sowie der Verfahrensregelungen einen wesentlichen Grund bei Investitionsentscheiden sein. Die vorgeschlagenen Änderungen zum Ausbau des Verbandsklagerechtes bergen ein nicht zu unterschätzendes negatives Potential auf zukünftige Investitionsentscheide in der Schweiz und dies ohne jede Not. Denn es bestehen heute schon Möglichkeiten zu einer koordinierten Geltendmachung von Rechtsansprüchen, die angesichts der jüngsten Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Verbandsklagerecht (vgl. Urteil 1C_312/2017 des Bundesgerichts vom 12. Februar 2018) eine zusätzliche Stärkung erfahren haben. Eine weitere Verbesserung der Stellung der Verbände, denen mit der Revision der ZPO zwei sehr mächtige zivilprozessuale Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen, wird im Ergebnis zu politisch motivierten Schauprozessen führen, was aber nicht dem Geist einer fairen Rechtsdurchsetzung entspricht und auch nicht die Aufgabe des Prozessrechts in einem Rechtssystem ist, wie es die Schweiz kennt.

Mängel des Gruppenvergleiches

In Umsetzung früherer Beschlüsse des Bundesrates soll ein allgemeines Gruppenvergleichsverfahren vorab zur Geltendmachung von Massenschäden geschaffen werden (vgl. Art. 352a ff. VE-ZPO). Dabei schliessen eine oder mehrere Personen, der oder denen eine Rechtsverletzung vorgeworfen wird und eine oder mehrere Organisationen, die im gemeinsamen Interesse sämtlicher von dieser (mutmasslichen) Pflichtverletzung betroffener und damit (mutmasslich) geschädigter Personen handeln, einen Gruppenvergleich. Dieser wird vom Gericht geprüft und genehmigt und damit für alle betroffenen Personen für verbindlich erklärt, wenn bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind, es sei denn, eine betroffene Person erklärt innert einer bestimmten Frist ihren Austritt (sog. opt out, vgl. Art. 352g VE-ZPO).

Kern der Mechanik des vorgesehenen Gruppenvergleiches sind damit zwei gesetzliche Vermutungen, welche sich erheblich von der traditionellen Funktionsweise unseres Zivilverfahrens unterscheiden. Einerseits die gesetzliche Vermutung, ein mutmasslich Geschädigter wolle seinen Anspruch geltend machen (solange er nicht das Gegenteil erklärt) sowie die gesetzliche Vermutung, dass der jeweilige, individuelle Anspruch auf der gleichen Grundlage bestehe, wie die anderen im Vergleich zu regelnden Fälle. Damit werden gleich zwei Prinzipien des Schweizer Zivilprozesses ausgehebelt.

Im Zivilprozess stehen sich in der Regel zwei Parteien gegenüber: Kläger und Beklagter. Ein Kläger muss seinen individuellen Anspruch dadurch durchsetzen, dass er seine persönliche Betroffenheit und seinen persönlichen Schaden sowie die Kausalität (d.h. den Zusammenhang) zwischen beidem darlegt und nachweist. In unserem System stehen das Individuum und der Einzelfall im Vordergrund. Beim Gruppenvergleich ist dies nicht mehr der Fall. Das Gesetz muss dabei mit Mutmassungen in Bezug auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Anspruchsklasse operieren. Selbst bei vermeintlich identischen Fällen ist aber eine Verallgemeinerung nicht einfach so machbar: so können sich beispielsweise bei einem Medikamentenhaftungsfall je nach Patient ganz unterschiedliche Voraussetzungen ergeben. Während im einen Fall möglicherweise eine kausale Schädigung nachgewiesen werden kann, ist dies in einem anderen Fall nicht gegeben. Zudem ist der Aufklärungsstand über die mit dem Medikament verbundenen Risiken oft unterschiedlich. Es wäre stossend, eine Vielzahl sachlich unterschiedlicher Fälle in einem Gruppenvergleich identisch zu behandeln, denn jeder Fall sieht anders aus und eine übers Knie gebrochene Vereinheitlichung ist nicht möglich, resp. führt zu ungerechten Ergebnissen. Sodann würden beim Gruppenvergleich eine Vielzahl von Ansprüchen in eine Masse gezogen, welche sodann als Gesamtrisiko gegenüber den Beklagten unter erheblichem Druck instrumentalisiert werden kann. Dies führt zu einem massiven Erpressungspotential: die Unternehmen wären gezwungen, auch in Fällen, in denen sie vor Gericht obsiegen könnten, aus Risikoüberlegungen frühzeitig für sie unvorteilhafte Vergleiche zu suchen. Diese Situation wird verschärft durch die Verbindung des Gruppenvergleichsverfahrens mit dem ausgebauten Verbandsklagerecht und den Kosten erleichterungen zu Gunsten der Kläger.

Fehlende Zukunftstauglichkeit der vorgeschlagenen Instrumente

Der erläuternde Bericht geht auf die neuen technologischen Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Bündelung von gleichgerichteten Interessen oder der Übertragung von Forderungen nicht ein, was sehr erstaunt. Denn diesbezüglich sind nämlich zwei Trends auszumachen, welche einen erheblichen Einfluss auf die Rechtsdurchsetzung in der Zukunft haben dürften.

Heute ist es für den Einzelnen durch die **Möglichkeiten im Internet**, beispielsweise in sozialen Netzwerken, über Blogs oder Newsgroups, leicht möglich, eine Vielzahl von Gleichgesinnten zu kontaktieren und zusammenzubringen. Diese können sich organisieren und ihr Handeln koordinieren. Dies bietet zur Durchsetzung gleichartiger Ansprüche einer Vielzahl von Personen völlig neue Möglichkeiten. Beispielsweise haben sowohl die Feststellungsklage durch einen Verband als auch die Muster- oder Testklage in der heutigen Zeit erhebliches Gewicht und sind – sofern sie gut orchestriert werden – geeignet, substanziellen Druck gegen einen Beklagten aufzubauen. Ein Beklagter wird es nicht zwingend darauf ankommen lassen, ein negatives Urteil in einer offensichtlichen Testklage oder einer Feststellungsklage zu riskieren, wenn er damit rechnen muss, dass dieses Urteil in der Folge als Präjudiz in zahlreichen Folgeprozessen dient. Vorher wird er versuchen, den Fall durch einen Vergleich mit allen Betroffenen zu erledigen. Verbände oder andere Interessen-

tengruppen können somit Musterprozesse führen oder von einem Betroffenen führen lassen, um das Ergebnis für eine Vielzahl von anderen Betroffenen zu nutzen.

Zudem bestehen bereits heute **Plattformen**, welche sich auf die weitgehende **Automatisierung bei der Geltendmachung von Ansprüchen** spezialisiert haben, so beispielsweise bei Flugtransporten. Durch diese Plattformen können Ansprüche gegen Dienstleister erfasst und weitgehend standardisiert geltend gemacht werden. Die aktuellen Entwicklungen im sog. «Legaltech» gehen in die Richtung, dass einfachere Forderungsprozesse zunehmend standardisiert und damit grösstenteils automatisch zwischen den Parteien abgewickelt werden. Hinzu gesellen sich die Möglichkeiten der **Blockchain**: Auch kompliziertere Forderungen werden sich mit einem Knopfdruck abtreten und dadurch aggregieren lassen. Dadurch lohnt es sich auch Kleinstforderungen präzise und mit vollem Willen der Betroffenen zusammenzuführen und als Gesamtforderung geltend zu machen. Eine Anpassung am Rechtssystem, welche sich dabei noch unpräzisen, überholten oder – wie der Blick ins Ausland zeigt – ungeeigneten Instrumenten bedient, darf nicht erfolgen, ohne dass die technologische Entwicklung und die damit verbundenen neuen Möglichkeiten umfassend in Erwägung gezogen werden.

Fazit

Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes sind systemfremd und gefährden nicht nur das ausbalancierte Zivilprozessrecht, sondern die Rechtssicherheit in der Schweiz im Allgemeinen. Dies gilt für alle Instrumente, welche entweder neue, fehlgeleitete kommerzielle Anreize auslösen oder versuchen, die rationale Zurückhaltung des Individuums zu brechen. Die als «harmlos» oder «abgestimmt» angepriesenen **Anpassungsvorschläge des Bundesrates** erweisen sich bei genauerer Analyse als **äusserst kritisch** und bergen ein **erheblich negatives Potential auf künftige Investitionsentscheidungen** zugunsten des Schweizer Wirtschaftsstandortes, der soweit noch einen guten Ruf gerade auch mit Blick auf seine Rechtssicherheit genießt.

Die vorgeschlagenen Vorschläge schiessen weit über das Ziel hinaus. Sie würden einen Fremdkörper in unserem Rechtssystem darstellen und dieses destabilisieren. Sollten sie sich in der Praxis möglicherweise doch als ungeeignet herausstellen, wäre zudem nicht mit deren Rückbau, sondern vielmehr mit einer weiteren Verschärfung dieser Instrumente zu rechnen, wie Erfahrungen in den wenigen Ländern zeigen, die diese Experimente eingingen.

Auch aus Sicht des Konsumentenschutzes ist die Forderung nach Einführung von Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes u.E. gar kontraproduktiv. Die für die Unternehmen entstehenden neuen Risikokosten würden auf die Produktpreise sowie die Dienstleistungen und damit auf die Konsumenten abgewälzt. Insgesamt ist eine hemmende Wirkung im Wettbewerb nicht auszuschliessen, mit der Folge eines geringeren oder aber verteuerten Angebots für die Endverbraucher. Der aufgeklärte Konsument müsste indirekt so Kosten für den nicht informierten Konsumenten übernehmen. Schliesslich beachten die vorgeschlagenen Instrumente die neuen Möglichkeiten, welche die technologische Entwicklung mit sich bringt, nicht.

Dem bescheidenen Nutzen solcher Instrumente stehen demnach gravierende neue Probleme entgegen, die hohe Risiken bergen und dem zentralen Standortvorteil der Rechtssicherheit sehr abträglich sind. Statt also Experimente mit neuen, unerprobten Rechtsmitteln zu lancieren, sollten vielmehr die bereits existierenden Instrumente, die einen breiten Rechtsschutz ebenso ermöglichen, gezielt verbessert werden. Der Vorentwurf zeigt mit einer Verbesserung der Verfahrenskoordination sowie dem Ausbau der Schlichtungsverfahren

ren einen gangbaren Weg auf. **Von der Einführung von Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes ist aber zum Schutze eines weiterhin attraktiven Wirtschaftsstandortes gänzlich abzusehen.**

Klare Befürwortung des Berufsgeheimnisschutzes

scienceindustries unterstützt Art. 160a ZPO vollumfänglich, wenngleich sie sich gar eine über den Zivilprozess hinausgehende derartige Regelung wünschte. Die Einführung eines Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen ist äusserst wichtig und von grosser Dringlichkeit. Das schweizerische Recht gewährt nur dem freiberuflich tätigen Anwalt und seiner Hilfsperson für berufsspezifische Tätigkeiten Geheimnisschutz. Dasselbe muss aber auch für den unternehmensinternen Inhaber eines Anwaltpatents und diesem unterstellten Personen gelten, wenn sie dieselben Tätigkeiten ausüben. Dieses Anliegen wird nun schon seit Jahren vorgebracht und der jetzt vorliegende Vorschlag stellt einen breit abgestützten Kompromiss dar, den wir klar unterstützen.

Standortrelevanter Schutz der in der Schweiz ansässigen Unternehmen

Seit einiger Zeit erleiden Schweizer Unternehmen in ausländischen Gerichtsverfahren erhebliche Nachteile, weil das Schweizer Recht keinen genügenden prozessualen Schutz für Unternehmensjuristen vorsieht. Dies zeigt sich insbesondere in Verfahren in den Vereinigten Staaten, wo das Legal professional privilege für unternehmensinterne Juristen im Gegensatz zur Schweiz eine Selbstverständlichkeit ist. Dies führt dazu, dass in amerikanischen Discovery-Verfahren schweizerische Unternehmen verpflichtet werden können, die Korrespondenz ihrer in der Schweiz angestellten Unternehmensjuristen respektive Unternehmensanwälte offenzulegen, während die Korrespondenz amerikanischer Unternehmen geschützt bleibt.

Dadurch geraten auch wiederholt firmeninterne Geheimnisse, Know-How und andere strategisch wichtige Informationen in die Hände von ausländischen Justizstellen oder sogar in die Hände von Konkurrenzunternehmen. Amerikanische Anwälte von Gegenparteien richten Editionsbegehren auch gezielt auf die internen Rechtsdienste schweizerischer Unternehmen. Hinzu kommt, dass in vielen dieser Prozesse in den USA die Streitsummen und die entsprechenden Risiken im Rahmen von Zivilprozessen auch äusserst hoch sind. Dies wirkt sich negativ auf die international tätigen Schweizer Unternehmen aus und stellt entsprechend einen Standortnachteil dar.

Stärkung der internen Rechtsdienste und guter Compliance

Der Berufsgeheimnisschutz ist sodann äusserst wichtig zur Stärkung der internen Rechtsdienste und damit der guten Compliance in den Unternehmen. Unternehmensjuristen sind heute ein entscheidender Faktor für die Sicherstellung rechtskonformer Abläufe in den Unternehmen. Damit Regulierungsverstösse präventiv vermieden werden können, sind sie darauf angewiesen, Informationen über mögliche Risiken und Missstände in den Unternehmen überhaupt zu erhalten. Die Träger solcher Informationen werden die Unternehmensjuristen aber nur dann kontaktieren, wenn sie auf den Schutz der Kommunikation vertrauen können.

Ein fehlender Schutz der Kommunikation sowie der Arbeitsergebnisse der Unternehmensjuristen wirkt sich sehr erschwerend auf die unternehmensinterne Compliance aus. Denn eine Unternehmung sieht sich in der Schweiz immer mehr mit dem Konflikt konfrontiert, dass deren interne Juristen über erhebliche Informationen verfügen müssen, um deren zentrale Aufgabe ausführen zu können, wobei dann immer das Risiko von

Informationspreisgaben im Streitfall mitschwingt. Kann dieses Problem nun nicht alsbald gelöst werden, werden zusehend Corporate Legal Funktionen nicht mehr in der Schweiz angesiedelt sein, wovon dann im Übrigen auch die freiberuflich tätige Anwaltschaft in keiner Weise profitiert.

Internationale Verbreitung des Geheimnisschutzes

Wenig erstaunlich haben inzwischen sehr viele weitere Länder realisiert, wie wichtig der Berufsgeheimnisschutz der Unternehmensjuristen für einen Wirtschaftsstandort ist. So kennt nicht nur der ganze angloamerikanische Rechtskreis das "Legal professional privilege for Inhouse Counsels". Auch zahlreiche europäische Länder wie namentlich Deutschland, die Niederlande, Belgien und Spanien haben in den letzten Jahren ein Unternehmensjuristenprivileg aus besagten Gründen eingeführt. Mit Blick auf diese Entwicklung ist deshalb zu wiederholen, dass ein auf das Zivilrecht beschränkter Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen nicht genügt und hier aus unserer Sicht weitere Schritte folgen müssen.

Reduktion der Prozessführungskosten

Ein flächiger Abbau von Kostenschranken könnte die bisher vom Ausgleich geprägte schweizerische Rechtskultur hin zu einer konfrontativen Grundhaltung lenken. Eine derartige Veränderung ist im Interesse der gesellschaftlichen Kohärenz zu vermeiden. Auf jeden Fall wäre darauf zu achten, dass die Prozessvorteile den bisher effektiv Benachteiligten zukommen. Allfällige Neuerungen sollen keine eigentliche Klageindustrie fördern oder die Schweiz für die ausländische Klageindustrie attraktiv machen. Den Vorschlägen zur Reduktion der Prozessführungskosten begegnen wir deshalb mit einer gewissen Skepsis. Wenn auch punktuelle Anpassungen berechtigt erscheinen mögen, so ist u.E. dennoch insgesamt Zurückhaltung geboten.

Effizienzsteigerungen werden begrüsst

Die vorgeschlagenen Vereinfachungen bei der Verfahrenskoordination, die Stärkung des bewährten Schlichtungsverfahrens oder auch eine anwenderfreundlichere Regelung im Umgang mit Eingaben an ein unzuständiges Gericht oder an eine falsche Behörde beurteilen wir als sinnvoll. Sie dienen einer effizienten Abwicklung hängiger Rechtsfälle, was im Interesse aller involvierten Parteien - Klägern, Beklagten, Behörden wie auch Gerichten - ist. Dadurch kann im Einzelfall schneller Klarheit geschaffen und damit die finanzielle sowie auch oft emotionale Belastung durch einen Rechtsstreit allseits beschränkt werden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Stephan Mumenthaler
Direktor



Jürg Granwehr
Leiter Recht

Kopie an:
economiesuisse und SwissHoldings